



KPG NEWS

INFORMATIONEN IHRER PENSIONSKASSE WWW.PK.GR.CH NR.3 2013

Liebe Versicherte der Pensionskasse Graubünden

Der Grosse Rat beschloss am 23. April 2013 eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes (PKG). Er passte damit das PKG dem übergeordneten Bundesrecht (BVG) an. Die Referendumsfrist lief am 31. Juli 2013 unbenutzt ab.

Eine der revidierten Bestimmungen betrifft die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse. Bisher war die Regierung Wahlorgan, wobei für die Vertreter der Arbeitnehmenden jeweils ein verbindlicher Vorschlag der Personalverbände vorlag. Neu werden die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden durch die aktiven versicherten Personen gewählt. Die Regierung wählt ausschliesslich die Vertretung der Arbeitgebenden. Die neu gewählte Verwaltungskommission wird ihre Tätigkeit am 1. Januar 2014 aufnehmen.

Mit der Wahl durch alle aktiven versicherten Personen sind künftig auch jene Versicherten in der paritätischen Verwaltung vertreten, die nicht einem Personalverband angehören. Ein Wahlverfahren eigens für die «bloss» fünf Arbeitnehmervertretenden mag Ihnen aufwändig erscheinen. Es entspricht indes einer konsequenten Umsetzung der sozialpartnerschaftlich aufgebauten, paritätischen beruflichen Vorsorge. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen gleichermassen zum Erfolg der beruflichen Vorsorge bei. Sie sollen deshalb auch im Wahlverfahren gleichberechtigt sein. Für die Identifikation mit der eigenen Pensionskasse ist es wichtig, dass die Wahl in das oberste Organ transparent und demokratisch erfolgt. Alle Versicherte können einen Beitrag an «ihre» Pensionskasse leisten, sei es als Mitglied der Verwaltungskommission oder als Wählende «ihrer» Vertreterinnen und Vertreter. Einen Überblick über die Funktionsweise der Verwaltungskommission und deren Aufgaben finden Sie auf dieser Seite. Auch das Wahlreglement finden Sie im vorliegenden Newsletter.

Machen Sie von Ihrem Vorschlags- und Wahlrecht regen Gebrauch! Es geht um Ihre Pensionskasse.

*Regierungsrätin Barbara Janom Steiner
Präsidentin der Verwaltungskommission*



Neues Wahlverfahren für Mitglieder der Verwaltungskommission

Funktion und Aufgaben der Verwaltungskommission (VK)

- Die VK ist das oberste, strategische Organ der Pensionskasse Graubünden (PKGR). Vergleichbar ist sie mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft.
- Sie besteht aus fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertreter (paritätische Zusammensetzung) und wird in einem Zweijahresrhythmus abwechselungsweise von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft präsiert.
- Die VK nimmt die Gesamtleitung der Kasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Grundsätze und Ziele.
- Sie legt die Organisation der Kasse in den Grundzügen fest und erlässt die erforderlichen Reglemente.
- Sie bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der Pensionskasse und überwacht die Direktion und die Führung der Kasse.
- Sie überprüft periodisch die Anlagestrategie.
- Sie überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse und ordnet erforderliche Schritte an.
- Sie genehmigt das Verwaltungsbudget, die Jahresrechnung und legt jährlich die Verzinsung der Sparguthaben sowie die Ausrichtung einer Teuerungszulage auf Renten fest.
- Sie erlässt alle erforderlichen Reglemente.
- Ihr obliegen die Wahl der Direktion, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- Die VK trifft sich in der Regel jährlich zu vier ordentlichen Sitzungen und bearbeitet in einer bis drei Sondersitzungen zusätzlich aktuelle Themen der PKGR.

Wahlreglement (Erlassen von der VK am 23.05.2013)

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden als Mitglieder der Verwaltungskommission gemäss Art. 3 Absatz 1 PKG.

2. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven versicherten Personen der Pensionskasse Graubünden (PKGR).

3. Amtsdauer, Beginn

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von vier Jahren. Wer innerhalb der Amtsperiode nachrückt, ist bis Ende der geltenden Periode gewählt. Die Verwaltungskommission legt den Beginn der Amtsperiode fest.

4. Termin der Wahlen

Die Wahlen finden spätestens einen Monat vor Beginn der Amtsperiode statt.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden mindestens drei Monate vor der Wahl zu Wahlvorschlägen eingeladen. Wahlvorschläge sind innert Monatsfrist bei der Direktion der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die vorgeschlagene Person das Amt annimmt, falls sie gewählt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Bedingungen erfüllen, gelten als zur Wahl nominiert.

6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Den Wahlberechtigten wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlzettel mit den nominierten Personen zugestellt. Die für die Vertretung eines Verbandes vorgeschlagenen Personen werden als solche bezeichnet.



Wahlreglement (Fortsetzung)

Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, als Sitze zur Verfügung stehen, kann das Wahlbüro die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären.

7. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt brieflich. Im Wahlfeld dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zur Verfügung stehen. Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen.

8. Voraussetzung zur Wahl

Wählbar sind nur zur Wahl nominierte Personen. Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Ersatzwahl vor Ablauf der Amtszeit

Der Austritt aus der Pensionskasse hat auch den Austritt aus der Verwaltungskommission zur Folge. Bei Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsdauer rückt der oder die Versicherte mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. Fehlt infolge stiller Wahl eine nachrückende Person, ist für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die aktiven versicherten Personen werden schriftlich und unter Ansetzen einer Frist aufgefordert, analog Art. 5 Abs.1 vorstehend Wahlvorschläge einzureichen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen Wahl.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden sie den Wahlberechtigten zur Wahl vorgelegt. Die Regelung über die stille Wahl ist sinngemäss anwendbar.

10. Aufsicht und Organisation

Die Verwaltungskommission bestellt ein Wahlbüro. Dieses übt die Aufsicht über die Wahlen aus. Die Organisation der Wahlen obliegt der Direktion der Pensionskasse.

Die Gewählten werden vom Wahlbüro über ihre Wahl direkt informiert. Die Wahlergebnisse werden auf der Homepage der Pensionskasse veröffentlicht.

11. Rechtsmittel

Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Pensionskassengesetz.

12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten

Das Wahlreglement tritt am 15. August 2013 in Kraft.

Stimmabgabe und Ablauf der Wahl

Sie werden eingeladen, Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl in die Verwaltungskommission vorzuschlagen. Der Ablauf der Wahl ist auf beiliegendem Schreiben erklärt. Nachfolgend ist er noch

grafisch dargestellt. Bitte beachten Sie, dass die Wahlvorschläge von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und bis spätestens am 30. September 2013 eingereicht werden müssen.



Vermögensentwicklung im 1. Halbjahr 2013

Im Mai/Juni kam es zu teils heftigen Bewegungen an den Finanzmärkten. Hauptauslöser war die Nervosität in Bezug auf den in Aussicht gestellten Ausstieg aus der ultralockeren Geldpolitik der US-Notenbank. Der Schweizer Aktienmarkt verlor innert weniger Wochen rund 13 %. Weil gleichzeitig die Zinsen ungewöhnlich rasch anstiegen, mussten auch auf dem Anleihen-Portfolio Verluste hingenommen werden.

Das Vermögen der PKGR hielt sich in diesem schwierigen Umfeld gut und im 2. Quartal resultierte ein nur geringer Verlust von 0.19 %. Über das 1. Halbjahr betrachtet verbleibt eine positive Rendite von 2.18 %. Der Deckungsgrad beträgt per Stichtag 30.06.2013 rund 99 %.

Aufgrund weiterhin labiler ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen verfolgt die PKGR unverändert eine konservative Anlagestrategie. Sowohl in den Aktien- als auch in den Obligationenportfolios werden die Anlagerisiken tief gehalten.

Newsletter abonnieren?

Sie können sich den Newsletter immer auch an Ihre private Mailadresse senden lassen. Ein Mail an info@pk.gr.ch mit dem Hinweis «Newsletter abonnieren» und unter Angabe Ihres privaten Mails genügt.

Impressum

Herausgeber:
Kantonale Pensionskasse Graubünden

Grafik und Druck:
Druckerei Casutt AG, Chur

Kontakt:
Kantonale Pensionskasse Graubünden
Alexanderstrasse 24
7000 Chur

Tel. +41 81 257 35 75
Fax +41 81 257 35 95

info@pk.gr.ch
www.pk.gr.ch

August 2013